

# Gesellschaftsvertrag CariKids gGmbH

## Präambel

Der Caritasverband für die Stadt Köln e. V. hat die CariKids gGmbH im Rahmen einer Umwandlung des bisherigen Kita-Trägers Interkulturelle Kitas-St. Elisabeth e.V. gegründet. Die Tätigkeit der Gesellschaft erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielbestimmung der Caritas als einer Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Ziel der Gesellschaft ist es, in ihren Diensten und Einrichtungen in Ausübung christlicher Nächstenliebe die Kinder- und Jugendhilfe durch den Betrieb von Kindertagesstätten zu fördern. Alle in der Dienstgemeinschaft der Gesellschaft tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen gemeinsam das kirchlich aufgetragene Werk: Dienste der christlichen Nächstenliebe im Geiste des Evangeliums.

## § 1

### Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: CariKids gGmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

## § 2

### Gegenstand der Gesellschaft und gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Trägerschaft und die Betriebsführung von Kindertagesstätten.
- (2) Die CariKids gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Gesellschaftszweck ergibt sich aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Wesensäußerung der katholischen Kirche und besteht in der Förderung der Werke christlicher Nächstenliebe. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung gemäß § 52 Nr. 4 und Nr. 7 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Kindertagesstätten und Übernahme der Trägerschaft von Tageseinrichtungen zur Erziehung und Bildung von Kindern gemäß §§ 22 – 26 Abs. 3 SGB VIII, die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie des Sozialverhaltens, der Eigeninitiative und der Selbstständigkeit von Kindern, die Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und die Schaffung von Angeboten der offenen Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII. Die kirchlichen Zwecke (§ 54 der Abgabenordnung) werden insbesondere durch die Abhaltung von Exerzitien, Einkehr- und Besinnungstagen o.ä. für Mitarbeiter und Hilfesuchende verwirklicht.

- (3) Die Gesellschaft kann zu dem vorgenannten Zweck alle Geschäfte eingehen, die ihr dienlich sind. Der Erwerb von Grundbesitz ist zulässig.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Einrichtungen, die dem Gesellschaftszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung

ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (7) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stammkapital / Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
- (2) Alleiniger Gesellschafter ist der Caritasverband für die Stadt Köln e. V. . Auf das Stammkapital übernimmt er einen Geschäftsanteil von 25.000 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1).
- (3) Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in voller Höhe als Sacheinlage aus dem Vermögen des Vereins Interkulturelle KITAS St. Elisabeth e. V. zu erbringen. Insoweit geht die Gesellschaft durch Formwechsel gem. den §§ 190 ff, 272 ff UmwG aus dem Verein Interkulturelle KITAS St. Elisabeth e. V. hervor. Der über die Stammeinlage hinausgehende Mehrbetrag wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

### § 4

#### Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### § 5

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6

#### Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.

- (2) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
- (3) Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an Körperschaften zulässig, die als steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind oder öffentlich-rechtlichen Status haben.
- (4) Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile kann nur durch juristische Personen als Träger von Diensten und Einrichtungen gehalten werden, die entweder Gliederungen des Deutschen Caritasverbandes oder von diesem anerkannte Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen oder die von der zuständigen kirchlichen Autorität als kirchliche Vereinigung anerkannt sind.

## § 7

### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

## § 8

### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der oder die Geschäftsführer müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (3) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft und ist für die Führung des laufenden Geschäftsbetriebes der Gesellschaft verantwortlich. Sie hat sich am Zweck der Gesellschaft, der Zielsetzung und Aufgabenstellung ihrer Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren. Die Geschäftsführung hat die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihrer Einrichtungen zu besorgen.
- (4) Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden.
- (5) Den Geschäftsführern kann für Rechtshandlungen mit anderen gemeinnützigen Organisationen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt werden. Sie können darüber hinaus für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (7) Zur Regelung der Tätigkeit der Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung erlassen.

- (8) Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung dieser oder deren Beauftragten sämtliche Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die die Gesellschaft betreffen; zudem ist der Gesellschafterversammlung oder deren Beauftragten auf Verlangen Zugang zu allen Räumen der Gesellschaft zu ermöglichen.
- (9) Bei Liquidation der Gesellschaft gelten für die Vertretungsbefugnis der Liquidatoren die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

## § 9

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen gesetzlich oder durch diese Satzung bestimmten Fällen.

## § 10

### Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und erforderlichenfalls der Lagebericht der Gesellschaft sind entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der einschlägigen steuerlichen Regelungen nach Ende eines jeden Geschäftsjahres innerhalb der in § 264 Abs. (1) HGB vorgesehenen Frist aufzustellen und – ggf. mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers – der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese hat innerhalb der in § 42 a) Abs. (2) GmbHG vorgesehenen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.

## § 11

### Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Gesellschafter und Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, von einem vertraglichen oder gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesem Fall sind die Abgrenzungskriterien eindeutig festzulegen.

## § 12

### Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung haben über alle Angaben und Tatsachen der Gesellschaft sowie personenbezogene Informationen, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft fort.

### § 13

#### Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für ihre Tätigkeit, auch wenn die Wahrnehmung von Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen wurde.
- (2) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haften gegenüber der Gesellschaft und gegenüber den Gesellschaftern nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln. Die Beweislast für Verschulden bzw. für die jeweilige Schuldform tragen die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter.
- (3) Soweit eine persönliche Haftung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung gegenüber Dritten bestehen sollte, werden sie durch die Gesellschaft von den Ansprüchen Dritter freigestellt, sofern ihre Haftung nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.

### § 14

#### Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

### § 15

#### Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt der Gesellschafter.

### § 16

#### Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Caritasverband für die Stadt Köln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 17

#### Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband / Kirchenrechtliche Aufsicht

- (1) Die Gesellschaft
  - a. übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche aus;
  - b. erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene ‚Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse‘ (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15. Oktober 1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 2. August 2011, Amtsblatt vom 1. September 2011, Seite 226 f.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die

Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 30. September 2011, Seite 241 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

- c. erteilt dem Diözesan-Caritasverband Köln alle für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband erforderlichen Auskünfte und stimmt sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit mit ihm ab.
  - (2) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
  - (3) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan umfasst, bedarf bezüglich der Gesellschaft und seiner verbundenen Unternehmen der über den Diözesan-Caritasverband einzuholenden Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
  - (4) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
  - (5) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Handelsregister der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
  - (6) Der Genehmigung des Erzbischofs von Köln bedarf auch die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Gesellschaft an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastung des Geschäftsanteils) über Geschäftsanteile oder Teile derselben. Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen, z. B. Aktienanlagen, sind hiervon nicht erfasst.
  - (7) Die Gesellschaft verpflichtet sich, alle Finanzanlagen an den Anlagekriterien des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung zu orientieren.
  - (8) Die Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch das Erzbistum Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 10. Februar 2012 (Amtsblatt für das Erzbistum Köln vom 1. März 2012, Seite 50 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
  - (9) Die Gesellschaft ist Mitglied des Caritasverbandes für die Stadt Köln e. V. Sie ist damit zugleich Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V., von dem sie spitzenverbandlich vertreten wird.
  - (10) Die Gesellschaft erkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. in der jeweils geltenden Fassung an.
- a. Die Gesellschaft ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vereidigten

- Buchprüfer bzw. Steuerberater). Er übersendet dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfberichts.
- b. Die Gesellschaft informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Gesellschafterwechsel bzw. Wechsel bei der Zusammensetzung der Kirchlichen Anteilseigner.
- (11) Folgende Maßnahmen bedürfen der über den Diözesan-Caritasverband einzuholenden Genehmigung des Erzbischofs von Köln:
- a. Organbestellung und -abberufung sowie alle Dienstvertragsangelegenheiten (Begründung, Beendigung und Veränderung) der Organmitglieder.
  - b. Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 Euro.
  - c. Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780 und 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 Euro.
  - d. Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 200.000 Euro hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen.
  - e. Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 200.000 Euro.
  - f. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 500.000 Euro.
  - g. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von mehr als 500.000 Euro. Einzelheiten werden in Ausführungsbestimmungen des DiCV Köln geregelt.
  - h. Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro oder wenn von dem Rechtsgeschäft 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind.

## § 18 Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so bleiben trotzdem alle übrigen Bestimmungen wirksam. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Vertragsbestimmung entsprechende rechtlich wirksame Bestimmung zu ergänzen. Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, ist sie so auszulegen, wie sie mit dem Gesetz und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann. Für die Gesellschaft gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.